

GUT VORBEREITET INS NEUE JAHR

DIE WICHTIGSTEN STEUERÄNDERUNGEN 2026 IM ÜBERBLICK

MANDANTEN-INFO NR. 220-2026 | 12 | 2025

Auch zum 01.01.2026 gibt es wieder eine Vielzahl von steuerlichen Änderungen. Diese Mandanten-Information stellt die Änderungen, die ab dem 01.01.2026 gelten, überblicksartig vor.

1. ÄNDERUNGEN FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Zum 01.01.2026 wurde der Grundfreibetrag für Erwachsene, um 252 € auf 12.348 € angehoben. Das bedeutet, bei einem zu versteuernden Einkommen bis zu diesem Betrag fällt keine Einkommensteuer an. Außerdem wurde die Freigrenze, ab wann Solidaritätszuschlag zu bezahlen ist, angehoben. Sie beträgt nun 20.350 € für Einzel- und 40.700 € Einkommensteuern für Zusammenveranlagte.

2. ÄNDERUNGEN FÜR STEUERPFLICHTIGE MIT KINDERN

Der Kinderfreibetrag beträgt jetzt 9.756 € im Jahr je Kind und gilt für beide Elternteile zusammen. Das Kindergeld wurde ebenso angehoben und beträgt ab dem 01.01.2026 259 € je Kind und Monat.

3. ÄNDERUNGEN FÜR ARBEITNEHMER

Die Entfernungspauschale beträgt ab dem VZ 2026 einheitlich 38 Cent pro Entfernungskilometer. Damit ergibt sich eine Erhöhung von 8 Cent je Entfernungskilometer für die ersten 20 Kilometer der einfachen Entfernung. Die Erhöhung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer wird auch auf die Familienheimfahrten im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung übertragen. Auch bei Familienheimfahrten ist der Satz von 0,38 € damit bereits für die ersten 20 Kilometer als Werbungskosten anzusetzen.

Entsprechend der Regelungen für die Absetzbarkeit von Unterkunftskosten im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung im Inland wurde nun eine Regelung für das Ausland eingeführt. Pro Monat des Bestehens der doppelten Haushaltsführung im Ausland werden max. 2.000 € zum Werbungskostenabzug zugelassen. Damit entfällt fortan die Prüfung der Wohnungsgröße und Angemessenheit der Miethöhe bei beruflich veranlasstem doppeltem Haushalt im Ausland. Bei einer beamtenrechtlich zugewiesenen Dienstwohnung sind die Unterkunftskosten am ausländischen Beschäftigungsort stets in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abzugsfähig.

Beitragszahlungen an Gewerkschaften sind ab dem 01.01.2026 neben dem Arbeitnehmerpauschbetrag als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherungen müssen ab dem Jahr 2026 die Versicherten elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellt diese Daten im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für den Abruf durch den Arbeitgeber bereit. Die bisherigen Papierbescheinigungen für den Arbeitgeber werden damit abgelöst. Nur wenn der Arbeitgeber die Höhe der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung elektronisch vom BZSt bekommt, darf er diese Beiträge beim Lohnsteuerabzug mindernd berücksichtigen bzw. bezuschussen. Wenn der Versicherte der Datenübermittlung durch seine private Krankenkasse widerspricht, können die Beiträge nicht beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Ab 2026 darf auch die Mindestvorsorgepauschale von 1.899 € nicht mehr hilfsweise für die Berechnung des Lohnsteuerabzugs angesetzt werden. Auch für die steuermindernde Berücksichtigung dieser Beiträge in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben ist es weiterhin erforderlich, dass die Höhe der Beiträge sowie erhaltene Beitragserstattungen von der Krankenkasse elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Ein Widerspruch verhindert auch hier die steuerliche Berücksichtigung.

4. ÄNDERUNGEN FÜR EHRENAMTLER UND VEREINE

Der Übungsleiterfreibetrag wurde auf 3.300 € im Jahr angehoben. Die Ehrenamtspauschale wurde ebenso angepasst und beträgt nun 960 € pro Jahr. Vereine dürfen diese Beträge an solche ehrenamtlich Tätigen steuerfrei auszahlen.

Verwendet ein gemeinnütziger Verein Geld für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen (PV-Anlage), ist dies ab dem VZ 2026 unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Betrieb der PV-Anlage nicht um den Hauptzweck des Vereins handelt. Für die Unschädlichkeit für die Gemeinnützigkeit beim Betrieb von PV-Anlagen gibt es weder eine betragsmäßige Höchstgrenze noch einen Bezug auf § 3 Nr. 72 EStG, der bestimmte Leistungsgrenzen enthält (30 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit). Die Regelung gilt nicht nur für PV-Anlagen, sondern für alle erneuerbaren Energien nach § 3 Nr. 21 EEG 2023. Dies umfasst Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse. Die Einspeisung nicht selbst verbrauchten Stroms begründet grund-